

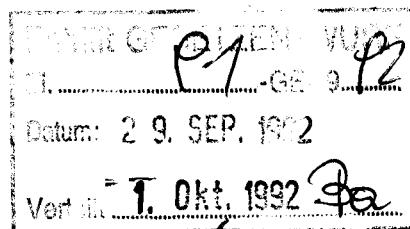
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Mag. G/d - 1821d

Wien, am 28. September 1992

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien



Betrifft: GZ 13.008/91-I 5/92:
Stellungnahme zum Entwurf einer
Konkursordnungs-Novelle 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28.Juli ds.J.
erlauben wir uns, zum übermittelten Entwurf einer Konkurs-
ordnungs-Novelle 1993, wie folgt, Stellung zu nehmen:

Zunächst muß klar zum Ausdruck gebracht werden, daß eine
Konkursordnungs-Novelle, die auf Gläubigerinteressen zu wenig
Bedacht nimmt, die Sicherungsmechanismen zu stark begrenzt und
mittelbar und unmittelbar zu erheblichen Ertrags-
schmälerungen führt, sich letztlich gegen den Konsumenten
als Kreditnehmer auswirken muß:

Infolge restriktiver Kreditvergaberichtlinien wird die
Ausgrenzung bestimmter Gruppen unvermeidbar und Personal-
kredite so teuer (siehe Frankreich), daß ihre eingeschränkte
Einräumung für die Umsätze von Handel, Gewerbe und Industrie -
also makroökonomisch - relevant wird.

- 2 -

Schon die Anhebung des nicht pfändbaren Einkommens durch die Exekutionsordnungs-Novelle hat eine Verringerung der Bonität weiter Kreditnehmerkreise, insbesondere von Gehaltsempfängern, zur Folge. Die eingeschränkte Verfügbarkeit von Privatkrediten wird somit eine erhebliche Dämpfung der Konsumnachfrage mit rezessiven Merkmalen bedeuten. In diesem Zusammenhang sei auf die gesamtwirtschaftliche Rolle der Kreditfinanzierung für Vermögensbildung, Nachfragefinanzierung und die damit verbundenen Beschäftigungseffekte verwiesen.

Darüber hinaus bedeutet diese Novelle für den österreichischen Durchschnittsbürger eine erhebliche Budgetbelastung, zumal die in den erläuternden Bemerkungen angeführten Planziffern nicht ausreichen dürften.

Weiters ist die in Aussicht genommene Regelung insoweit verwirrend, als in die Konkursordnung zunächst ein dritter Teil "Sonderbestimmungen für natürliche Personen", bestehend aus dem Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung (§§ 181-197) eingefügt wird und erst der nachfolgende vierte Teil die "Sonderbestimmungen für Nichtunternehmer", sohin das Schuldenregulierungsverfahren (§§ 198-212) und das Vergleichsverfahren (§§ 213-220), behandelt. Dies macht den Entwurf äußerst unübersichtlich, da verfahrensmäßig gesehen die Bestimmungen der §§ 198-220 des vierten Teiles der Novelle den in den §§ 181-197 behandelten Bestimmungen des dritten Teiles der Novelle vorangehen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 12a:

Die Regelung, wonach vor Konkurseröffnung erworbene vertragliche Absonderungsrechte an Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen mit Ein-

- 3 -

kommensersatzfunktion zwei Jahre nach Konkurseröffnung, exekutive Pfandrechte jedoch sofort erlöschen, ist grundsätzlich abzulehnen. Die vertraglichen Absonderungsrechte sollten für den gesamten, dem Gemeinschuldner eingeräumten Entschuldungszeitraum weitgehend aufrecht bleiben. Zu prüfen wäre jedenfalls, inwieweit diese Regelung im Gegensatz zu § 12 KSchG steht.

Zu § 72a:

Da die Verfahrenshilfe aus dem Befriedigungsfonds der Gläubiger bezahlt wird, ist diese Regelung abzulehnen.

Zu § 141, Z.3:

Die Relation, wonach der Schuldner entweder eine 20%ige Zwangsausgleichsquote innerhalb Jahresfrist oder als Alternative eine 30%ige Quote innerhalb von fünf Jahren aufzubringen hat, ist realitätsfremd, da diesfalls jeder Schuldner die längere Leistungsfrist wählen wird. Wenn der Ausgleich nicht innerhalb eines Jahres erfüllt wird, sollte sich unseres Erachtens der Mindestprozentsatz um jährlich mindestens 7 % (wünschenswert wären 10 %) erhöhen, sodaß der Schuldner nach fünf Jahren durch Zahlung einer rund 50%igen Quote libriert wäre.

Zu § 181, Abs.2:

Die Formulierung des Abs.2, wonach der Schuldner den "pfändbaren Teil seiner Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für die Zeit von sieben Jahren nach Aufhebung des Konkurses (sprachlich besser wäre "nach Aufhebung des Konkursverfahrens") zugunsten der Gläubiger abtritt", umfaßt nicht alle Ansprüche (Vermögenswerte) des Schuldners. Es wird damit nicht sichergestellt, daß darunter beispielsweise auch Ansprüche aus einer privaten Zusatzversicherung oder auf Mietzinszahlungen fallen, die ebenso an den Treuhänder abzutreten wären.

- 4 -

Weiters sprechen wir uns für eine Dauer von zehn Jahren für das Abschöpfungsverfahren bei einer Mindestquote von 20% aus.

Zu § 184:

Die in Abs.1, Z.5 vorgenommene Einschränkung auf eine rechtskräftige Verurteilung nach den §§ 156, 158, 162 oder 292a StGB ist viel zu eng und daher abzulehnen. Sie sollte auch auf weitere Vermögensdelikte sowie schwere Taten gegen Leib und Leben ausgedehnt werden.

Zu § 184, Abs.1, Z.6:

Eine mehrfache Inanspruchnahme des Institutes der Restschuldbefreiung ist abzulehnen.

§ 191:

Die Bestimmung der Z.4 in Abs.1 scheint noch immer zu eng gefaßt; es sollte vielmehr das gesamte Vermögen einbezogen werden und Z.4 sohin lauten: "keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Z.2 erfaßtes oder sonstiges Vermögen zu verheimlichen;" Desweiteren sollte eine gewisse Meldeverpflichtung des Schuldners gegenüber dem Treuhänder vorgesehen werden.

Die Bestimmung des Abs.2 zeigt das Bemühen des Gesetzgebers, eine auf den Verbraucher abgestellte Regelung auch für den Unternehmer praktikabel zu machen. Diese Lösung erscheint realitätsfremd und ist unbedingt abzulehnen.

Zu § 192, Abs.1, Z.1:

Siehe die vorstehenden Ausführungen zu § 184, Abs.1, Z.5.

Zu § 193:

Diese Bestimmung würde sich sicher dahingehend auswirken, daß ein Schuldner wenig Ambitionen zeigen wird, einen Zwangsausgleich anzustreben, im Rahmen dessen er eine höhere Quote aufzubringen hätte und ist daher ersatzlos zu streichen.

- 5 -

Zu § 194:

Diese Bestimmung trägt dem Gericht auf, das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären, wenn die Laufzeit der Abtretungserklärung seit mehr als einem Monat abgelaufen ist und kein Antrag eines Konkursgläubigers auf Entscheidung über die Restschuld vorliegt. Gemäß Abs.2 hat ein Gläubiger, wenn der Schuldner während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens nicht Leistungen erbracht hat, die zusammen 10% der Forderungen der Konkursgläubiger oder S 100.000,-- ausmachen, das Recht, einen Antrag auf Entscheidung an das Gericht zu stellen, ob und inwieweit der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern befreit ist. Das Gericht entscheidet nach Billigkeit. Es kann diesfalls festlegen, inwieweit der Schuldner noch Verbindlichkeiten erfüllen muß, um eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

Da der Gläubiger jedoch nicht erfährt, inwieweit der Schuldner seinen Verpflichtungen (die er an den Treuhänder leistet) nachgekommen ist, bleibt ihm - wenn er der Möglichkeiten, die ihm der Abs.2 des § 194 einräumt, nicht verlustig gehen will - nichts anderes übrig, als sozusagen "blind" einen diesbezüglichen Antrag auf Entscheidung an das Gericht zu stellen. Dies im wahrsten Sinne des Wortes auch deshalb, da dem Gläubiger überdies der Beschuß über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens im Sinne der Bestimmung des § 185 gar nicht zugestellt wird und er sohin gar nicht Kenntnis des Zeitpunktes, zu dem die Abtretungserklärung abläuft, erhält.

Die vorgesehene Regelung, nach der das Gericht nicht von Amts wegen prüft, ob der Schuldner die entsprechende Mindestquote für die Restschuldbefreiung erbracht hat, sondern dies der Antragstellung der Gläubiger überläßt, ist somit abzulehnen.

Diese Regelung ist weiters auch deshalb unbedingt abzulehnen, da beispielsweise ein Unternehmer mit Schulden in Millionen-

- 6 -

höhe gegen Zahlung von S 100.000,-- innerhalb von sieben Jahren Restschuldbefreiung erlangen kann.

Für die Schuldbefreiung sollte die Zustimmung der Gläubiger vorgesehen werden, sowie der Nachweis der entsprechenden Mindestleistung seitens des Schuldners.

Zu § 206:

Die Übertragung einzelner Obliegenheiten oder ganzer Geschäftskreise auf den Schuldner erscheint nicht praktikabel, da diesem in vielen Fällen die entsprechende Objektivität nicht gegeben ist. Es wird sich unseres Erachtens in der Praxis nicht vermeiden lassen, jemandem, der gar nicht die Qualifikation eines Anwalts haben muß, die Funktion eines Masseverwalters zu übertragen.

Zu § 213:

Hier sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über den Nichtunternehmer in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen ist und nicht nur die Gläubigerschutzverbände im Sinne der Bestimmung des § 216 zu verständigen sind. Nur so erhält der Gläubiger die Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, wenn der Schuldner einen Gläubiger nicht in das Gläubigerverzeichnis aufgenommen hat.

Zu § 218:

Diese praxisfremde Regelung verlangt vom Gläubiger, daß dieser, ohne daß er Kontakt mit dem Schuldner hat, d.h. ohne Möglichkeit einer Überprüfung der Angaben des Schuldners, dem Zahlungsplan zustimmt. Dieses aufwendige Verfahren wird unseres Erachtens nur in Einzelfällen den gewünschten Erfolg bringen. Zudem ist die Zustimmungsfiktion bei Nichtäußerung in den Fällen des Abs.2, wo die Zustellung des Zahlungsvorschlags an den Gläubiger wegen Unbekanntheit des Aufenthalts durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, äußerst problematisch. Grundsätzlich ist die - von der bestehenden Rechtsordnung nur in ganz restriktivem Umfang als zulässig erachtete - Zustimmungsfiktion bei Schweigen abzulehnen.

Zu Art.IV Inkrafttreten:

Völlig unrealistisch erscheinen die im Entwurf vorgesehenen Schluß- und Übergangsbestimmungen, wonach dieses Bundesgesetz bereits auf Verfahren anzuwenden ist, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet werden. Um eine grobe Benachteiligung der Gläubigerstellung durch Beschränkung von bestehenden Kreditsicherheiten hintanzuhalten, sollte sich der Geltungsbereich nur auf zukünftige Verträge erstrecken. Nur so wäre eine Berücksichtigung der neuen Insolvenzbestimmungen bei Kreditgewährungen, insbesondere im Hinblick auf die Konditionen- und Sicherheitsfragen, möglich.

Schließlich sind noch einige wesentliche Bedenken gegen den Novellenentwurf festzuhalten:

- Das Verfahren ist viel zu aufwendig. Es sieht vor, daß in einer Insolvenz drei Verfahrensarten bei drei verschiedenen Behörden (außergerichtliche Regelung bei den Schuldnerberatungsstellen der Gemeinden, AVG bei den Schlichtungsstellen der jeweiligen Landesregierung, gerichtliches Verfahren beim zuständigen Bezirks- oder Landesgericht, das sich aus einem Zwangsausgleichsverfahren, an das sich ein Schuldenregulierungsverfahren mit Restschuldbefreiung anschließt, zusammensetzt) mit dem Fall befaßt werden können.
- Das Verfahren führt zu einer Aufblähung des Verwaltungssapparates, die von der Allgemeinheit zu tragen ist.
- Das ursprünglich für den Verbraucher geplante Verfahren kommt nun auch dem Unternehmer, der einen Millionenschaden zu verantworten hat, zugute. Er kann gegen Zahlung von monatlich S 1.000,-- (!) im Wege der Restschuldbefreiung libriert werden.
- Das Verfahren gibt der Entschuldung über die Restschuldbefreiung praktisch den Vorzug vor einer solchen über einen Zwangsausgleich, da es dem Schuldner leicht gemacht wird, in das Restschuldverfahren zu gelangen.
- Das Gesetz soll rückwirkend auch auf bestehende Verträge zur Anwendung kommen, d.h., daß per Gesetz einseitig die Position des Gläubigers im Verhältnis zu seinem Schuldner zugunsten des Schuldners im nachhinein verschlechtert wird.

- 8 -

- Durch die Novelle wird einem kleinen Prozentsatz der Kreditnehmer (rund 2%) zu Lasten der übrigen Bevölkerung unverhältnismäßig entgegengekommen, die dieses Entgegenkommen entweder in der Form zu tragen hat, daß die Kredite teurer werden oder daß nicht einbringlich gemachte Verfahrenskosten vom Bund oder den Ländern zu bestreiten sind, oder schließlich daß sie als Gläubiger eine Kürzung der für die Quotenausschüttung zur Verfügung stehenden Mittel durch die aufwendigen Kosten dieses Verfahrens zu tragen haben.

Zusammenfassend ist der ungeheure Aufwand, der mit dieser Novelle verursacht wird, in Anbetracht der tatsächlichen Anzahl überschuldeter Haushalte somit kaum zu rechtfertigen. Was diese Zahl anbelangt, so wird mit statistischen Zahlen operiert, die nur schwer überprüfbar sind. Es wird immer einen Bodensatz von "Profischuldnern" geben, der diese Verfahren zu seinen Gunsten mißbrauchen wird, wenn die Möglichkeit durch wiederholte Entschuldung geboten wird.

Wir zeichnen mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS



P.S. Wunschgemäß teilen wir Ihnen mit, daß wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt haben.